

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (PDS)

vom 20. Juli 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2004) und **Antwort (Schlussbericht)**

RFID-Chipkarte am Ende?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Für welche Anwendungen in welchen Bereichen des Lebens ist die RFID-Chipkarte heute bereits grundsätzlich einsetzbar und welche künftigen Anwendungsfelder werden diskutiert bzw. befinden sich im Entwicklungsstadium?

Antwort zu 1.: Laut fachlicher Stellungnahmen der Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, für Inneres und des Berliner Datenschutzbeauftragten handelt es sich bei den sogenannten kontaktlosen RFID-Chips (Radio Frequency Identification-Tags) um elektronische Etiketten, die auf fast jeden Gegenstand aufgebracht werden können. Durch entsprechende Lesegeräte und von diesen ausgesandte Funksignale können RFID-Chips veranlasst werden, eine eindeutige Identifikation des Gegenstandes zu übersenden.

RFID wird im Bereich der Wirtschaft zunehmend für eine Reihe von unterschiedlichen Zwecken eingesetzt bzw. für den Einsatz geplant. Haupteinsatzfeld ist die Logistik von der Erfassung und Verfolgung von Stückgut über die Lagerhaltung bis hin zu Kassen- und Zugangssystemen. Hierbei geht es um die Identifikation von Produkten, um die Kontrolle der Distribution oder um den Schutz der Authentizität von Produktmarken. Zukünftig werden durchgängige Logistikketten Lieferung, Bestände und Absatz transparenter und kostengünstiger gestalten. Auch im grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr werden RFID-Chips zum Einsatz kommen.

Anwendungsreife Lösungen liegen u.a. im Bereich des Verkehrs vor. So ist das BVG-Projekt tick.et im Jahr 1999/2000 mit einer berührungslosen Chipkarte zum schnellen Ein- und Auschecken auf Teststrecken durchgeführt worden; hohe Einführungskosten stehen zurzeit einer flächendeckenden ÖPNV-Lösung, wie beispielsweise in Hong Kong, entgegen.

Wachsende Einsatzgebiete sind Bibliotheken, wo mit Hilfe der RFID-Technologie Buchbestände katalogisiert und die Ausleihe erfasst und damit Verwaltungsabläufe rationalisiert werden; ferner die Diebstahlsicherung bei Fahrzeugen, indem die Wegfahrsperrung durch den Transponder im Zündschlüssel aktiviert wird. Weitere Einsatzgebiete, wie sicherheitstechnische Zutrittskontrollsysteme und automatische Zeiterfassungssysteme, werden bereits durch andere technologische Lösungen realisiert.

In der Entwicklung befinden sich flexible und waschbare RFID-Chips, die in Textilien, Gepäckanhängern, Aufklebern und Banknoten integriert werden können. Bei Banknoten, Briefmarken und Tickets (zum Beispiel für herausragende Sport- und Kulturevents) kann so der Kopierschutz deutlich verbessert werden. Im Bereich der Textilreinigung könnten Waschmaschinen ihren Inhalt und die Pflegeanleitung künftig selbst identifizieren; Krankenhäuser könnten so Wäsche mit besonderen hygienischen Anforderungen mit Wasch- und Verfallsdaten versehen.

Frage 2: Hält der Senat Befürchtungen für berechtigt, dass die Anwendung einer solchen Karte - aufgrund der batterielosen Radiofrequenztechnik und der nahezu unbemerkbaren Ortung durch entsprechende Scan-Einrichtungen - mit kontaktloser Datenübertragung geeignet ist, die Erstellung von Bewegungsprofilen ihrer Inhaber zu ermöglichen?

Antwort zu 2.: Ohne entsprechende Sicherheitsmaßnahmen scheint es aus technischer Sicht grundsätzlich möglich, mittels RFID personenbezogene Daten zu erfassen und mit anderen Daten zu verknüpfen. Allerdings sind die Reichweiten (Abstand zwischen Lesegerät und Transponder) in denen eine Datenübertragung möglich ist, begrenzt und reichen je nach Antennengröße, Chipleistung und Elektromagnetfeldstärke von wenigen Zentimetern bis zu einem Meter (ISO-Normen 10536, 14443, 15693).

Den Risiken für den Datenschutz kann mit technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam be-

gegnet werden. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten hat dazu eine entsprechende Entschließung verabschiedet.

Frage 3: Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen werden an den Einsatz solcher „digitalen Bewegungsmelder“ gestellt?

Antwort zu 3.: Zunächst sind die Hersteller und Nutzer von RFID-Systemen aufgefordert, solche Systeme zu entwickeln und einzusetzen, die dem gesetzlich normierten Prinzip der Datensparsamkeit genügen und ohne Personenbezug auskommen. Darüber hinaus macht das aus der breiten Nutzung der RFID-Technologie resultierende Missbrauchspotential eindeutige Regelungen zum Umgang mit dieser Technologie erforderlich.

Frage 4: Lassen sich sichere und kontrollierbare Vorkehrungen treffen, um die Einführung derartiger Karten als Einstieg in ein Datenerhebungs-Verbundsystem zu unterbinden, in dem unterschiedliche personenbezogene Daten erhoben, miteinander kombiniert und abgeglichen werden können?

Antwort zu 4.: Ja. Sofern auf die Einführung von RFID-Chips und die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht verzichtet werden kann, müssen ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Einsatz reglementieren. Diese reichen von der umfassenden Information der betroffenen Personen, über die Einhaltung der Datenschutzgesetze (z.B. BDSG § 3 Abs. 10; § 6c), die zeitlich befristete Speicherung und sichere Löschung der Daten, die Gewährleistung der Vertraulichkeit durch Verschlüsselung der Daten und Authentisierung der beteiligten Geräte. Ferner müssen Systeme angeboten werden, die keine Seriennummern tragen.

Frage 5: Gibt es Überlegungen bzw. Modellprojekte zur Einführung der RFID-Chipkarte in anderen Bereichen der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin?

Antwort zu 5.: Den beteiligten Senatsverwaltungen und dem Berliner Datenschutzbeauftragten sind bisher keine entsprechenden Überlegungen bekannt.

Frage 6: Entspricht die RFID-Chipkarte den Anforderungen des elektronischen Signaturrechts?

Antwort zu 6.: Elektronische Signaturen und RFID sind sowohl technologisch als auch hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Anwendungen nicht miteinander vergleichbar. Insoweit erschließt sich ein Zusammenhang zum Signaturrecht bisher nicht.

Frage 7: Hält der Senat unter dem Gesichtspunkt ohnehin permanent enger werdender faktischer Freiräume der informationellen Selbstbestimmung den Einsatz oder die Weiterentwicklung der RFID-Chipkarte für ein lohnenswertes Ziel?

Antwort zu 7.: Dem Senat sind Einsatzfelder in der Berliner Verwaltung nicht bekannt; es sind auch keine geplant. Vorhaben und Projekte der privaten Wirtschaft sind für den verwaltungsinternen Einsatz nicht zu bewerten.

Berlin, den 21. September 2004

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Septemb. 2004)